



Antragstellerin: Yvonne Jacqueline Madlener, Unterdorf 243/2, 6886 Schoppernau
Vorhaben: Umbau des bestehenden Wohnhauses
Standort: Gst-Nr 2718, KG 91016 Schoppernau

K U N D M A C H U N G

Die Antragstellerin hat, mit Eingabe vom 02.09.2024, eingelangt bei der Behörde am 10.09.2024, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz für den Umbau des bestehenden Wohnhauses auf der Liegenschaft, Gst-Nr 2718, KG 91016 Schoppernau, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen von Muxel Johann GmbH, Au, vom 02.09.2024 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Freitag, 11.10.2024

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

09:30 Uhr an Ort und Stelle

anberaunt.

Die antragstellende Partei wird ersucht, bis zur mündlichen Verhandlung die Baugrundstücksgrenze kenntlich zu machen.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald (6863 Egg, Impulszentrum 1135) während der Zeiten des Parteienverkehrs (Mo-Fr 8:00–12:00 Uhr, bzw. nach Terminvereinbarung) zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG wird die mündliche Verhandlung auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde Schoppernau, www.schoppernau.at kundgemacht.

Zuständige Behörde für das Verfahren nach dem Baugesetz ist der Bürgermeister, zuständige Behörde für das Verfahren nach dem Raumplanungsgesetz (Ausnahme des Gesamtbebauungsplanes) ist der Gemeindevorstand bzw. die Gemeindevertretung.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach § 35 des Raumplanungsgesetzes (RPG) sind die Nachbarn vor Erteilung der Bewilligung zu hören. Die Bewilligung liegt im behördlichen Ermessen.

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw. dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs. 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs. 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- des § 8 Abs. 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagen-rechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerkes, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendun-

gen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bürgermeister
im Auftrag

DI Nina Dobnik



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.signaturpruefung.gv.at> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim Gemeindeamt Schoppernau Unterdorf 2a A-6886 Schoppernau E-Mail: gemeindeamt@schoppernau.at überprüft werden.